

Geschäftsbedingungen der Firma H. LENZ AG

1. Auftragsbedingungen

1.1 Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen oder es wird dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt.

1.2 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich, sobald der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht bzw. die Auftragsbestätigung zurückgeschickt hat.

Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehenen Ereignissen, wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren, Transportverzögerungen, Streiks im eigenen Geschäft oder der Unterlieferanten.

1.3 Terminverschiebungen infolge Bauverzögerungen entbinden nicht von den vereinbarten Akontozahlungen

1.4 Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens der Zulieferung von Unterlieferanten bleiben vorbehalten.

1.5 Terminverschiebungen infolge Zahlungsverzug des Kunden bleiben vorbehalten.

1.6 Abgegebene Muster sollen ein Bild der Ausführung vermitteln, sie sind nur als Typenmuster zu betrachten.

1.7 Wir empfehlen der Bauherrschaft über die Installations-/Bauzeit den Abschluss/Prüfung einer Bauwesenversicherung

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Bei Aufträgen bis Fr.10'000.- spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Ab Fr.10'000.-: 40% bei Auftragserteilung, 60% nach geleisteter Arbeit (Datum des Abnahmeprotokolls), spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung. Bei durch Bauherrn verschuldeten Arbeitsunterbrüchen sind Akontozahlungen innert 10 Tagen zu leisten.

2.2 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins (OR Art.104) auf die fällige Summe berechnet.

2.3 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

3. Montagebedingungen

3.1 Die Transport- und Verpackungskosten gehen immer, falls nicht anders schriftlich vereinbart, zu Lasten des Auftraggebers
Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der

Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

3.1 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Kunden

3.2 Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen.

3.4 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen; über die Eignung entscheidet der Lieferant.

3.5. Nicht zu den Aufgaben des Lieferanten gehören, falls nicht anders schriftlich vereinbart:

- Baueingabe, Gebühren und Bewilligungen

- Gerüst (obligatorisch seit Juli 2001 ab 3.0m Bauhöhe)

- Kranwagenmontage, falls notwendig.

- Entsorgen von abgedeckten Dachziegeln und anderen Apparaten.

- Einholen allfälliger Förderbeiträge.

- Anschliessen der Kondensationsablaufleitung an die Kanalisation.

- sämtliche Maurer-, Spitz-, Zuputz- und Malerarbeiten sowie Abänderungen am Bau.

- Anschluss der Apparate an das Netz von Wasser, Gas und Elektrizität.

- grundsätzlich alle in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführten Arbeiten.

3.6 Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits folgende Bedingungen erfüllt sein:

- trockene Wände und Böden.

- Fenster angeschlagen

- geeignete Stromanschlüsse in max. Distanz

Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen zufolge der Nichteinhaltung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt. Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

4.3 Der Kunde hält die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in Stand.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen, Geheimhaltungspflicht

Technische Zeichnungen, Unterlagen, Berechnungen, Offerten oder Pläne, welche dem

Kunden ausgehändigt werden bleiben im Eigentum des Lieferanten und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Hält der Kunde diese Vereinbarung nicht ein, wird der geleistete Ingenieuraufwand oder die Planungskosten mit Pauschal Fr.900.- verrechnet.

6. Garantie

6.1 Montage durch unsere Fachleute: Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Abnahme.(Datum des Abnahmeprotokolls)

Bei Selbstmontage: Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Lieferung.(Datum des Lieferprotokolls)

6.2 Garantiefrist: 2 Jahre; 1 Jahr auf elektrische Teile und Apparate

6.3 Jede Garantie ist ausgeschlossen bei:

- Mängeln infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder übermässigem Heizens im Bauwerk.

- Mängeln infolge unsachgemässer Behandlung der Produkte.

- Mängel, bei denen Drittpersonen irgendwelche Arbeiten vorgenommen haben oder verursacht durch Arbeiten von nichtautorisierten Drittpersonen, nichtautorisierten Einsatz von Fremdprodukten in Anlagen der Firma H. LENZ AG.

6.4 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.5 Bei Mängeln kann zunächst nur die Ausbesserung verlangt werden.

6.6 Jede Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

7. Abnahme der Firma H. LENZ AG

7.1 Bei Lieferung und Montage sind Mängelrügen und Reklamationen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Abschluss der Montage schriftlich anzubringen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Abweichende Bedingungen.

Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen.

Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftliche Annahme durch den Lieferanten.

8.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, bleiben die restlichen Bestimmungen trotzdem in Kraft.

8.3 Gerichtsstand: 9240 Uzwil.